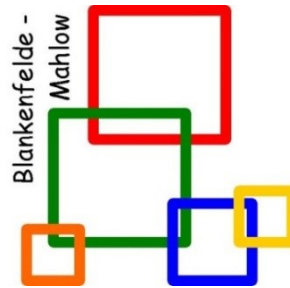


Amtsblatt

der

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow



14. Jahrgang

Blankenfelde-Mahlow

10. Juli 2019

Nr. 8

Seite 1

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Wahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow am 1. September 2019	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg und zum hauptamtlichen Bürgermeister am Sonntag, 01.09.2019	3 - 5
Wahlbekanntmachung	6 - 8

Herausgeber: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow

Das Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erscheint nach Bedarf und ist kostenfrei zu den bekannten

Öffnungszeiten an den folgenden Stellen erhältlich:

- Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4 im Bürgerservice Blankenfelde
- Vereinshaus Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3 - 5 in Mahlow
- Bürgerhaus Bruno Taut Dahlewitz, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz
- In den Bibliotheken der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Zossener Damm 1 b in Blankenfelde, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz und Fliederweg 10 in Mahlow

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow am 1. September 2019

Gemäß § 63 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Brandenburg (BbgKWahlG) i.V.m. § 38 BbgKWahlG mache ich Folgendes bekannt:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2019 die nachfolgenden Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters zugelassen.

	Wahlvorschlagsträger und Kurzbezeichnung	Name des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Ort
	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	Michael Schwuchow	1966	Bankkaufmann	Mahlow
	Alternative für Deutschland AfD	Michael Pfahler	1972	Beamter	Blankenfelde
	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Andreas Buch	1963	Selbstständig	Mahlow
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE/B 90	Dr. Gerhard Kalinka	1962	Ingenieur	Blankenfelde
	DIE LINKE DIE LINKE	Anke Scholz	1968	Angestellte	Blankenfelde

Es wurden keine Wahlvorschläge zurückgewiesen.

Blankenfelde-Mahlow, den 08.07.2019

gez. Schiller

Katharina Schiller
Wahlleiterin der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg und zum hauptamtlichen Bürgermeister am Sonntag, 01.09.2019

1.

Das Wählerverzeichnis liegt

in der Zeit vom **05.08. – 09.08.2019 für die Landtagswahl**

in der Zeit vom **12.08. – 16.08.2019 für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister**

bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu jedermanns Einsicht aus.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen im oben benannten Zeitraum zu den folgenden Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, bei der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow) wie folgt Einspruch einlegen:

- für die Landtagswahl spätestens bis zum **09.08.2019** (23.Tag vor der Wahl)
- für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister spätestens bis zum **16.08.2019** (16.Tag vor der Wahl)

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingereicht werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **04.08.2019** (28. Tag vor der Wahl) einen Wahlbenachrichtigungsbrief.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt,

am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens

- **09.08.2019** für die Wahl zum Landtag Brandenburg und
- **16.08.2019** für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister

bei der zuständigen Wahlbehörde (Adresse siehe oben) zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde (Adresse siehe oben) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 – Anstrich 1 und 2 können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Landtagswahl und für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

8.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00** Uhr beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Blankenfelde-Mahlow, 08.07.2019

gez. Baier

Ortwin Baier
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am 1. September 2019 findet im Land Brandenburg die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt.

Außerdem finden am 1. September 2019 die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow statt.

Als Termin für die evtl. notwendig werdende Stichwahl ist der 22. September 2019 vorgesehen.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist in 31 allgemeine Wahlbezirke (-lokale) eingeteilt:

Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke und ihrer Wahllokale wird auf die Angaben in dem Wahlbenachrichtigungsbrief verwiesen. In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 4. August 2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die 5 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landtagswahl und die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am Wahltag um 18.00 Uhr im Kopernikus-Gymnasium, August-Bebel-Straße 109a, Ortsteil Blankenfelde zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen. Es ist daher notwendig, zur Wahlhandlung neben der Wahlbenachrichtigungskarte auch den Personalausweis oder Reisepass bei sich zu führen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel für die Wahl zum Landtag Brandenburg enthalten die Wahlvorschläge, die vom Kreiswahlausschuss zugelassen wurden. Die Stimmzettel für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses der Gemeinde vom 2. Juli 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängen die Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl zum Landtag Brandenburg hat jede Wählerin/jeder Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin/der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

6. Für die Wahl zum Bürgermeister hat jeder Wähler eine Stimme.

Ihr Stimmzettel ist bei Abgabe von mehr als einer Stimme ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

7. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
8. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein ausgestellt ist mit diesem Wahlschein
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl,
- teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Wahlumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und seine Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

- Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle unbeobachtet auszuüben. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blankenfelde-Mahlow, den 08.07.2019

gez. Baier

Ortwin Baier
Bürgermeister